

System der sozialen Sicherung in der DDR ist ein Mischsystem, das Elemente der Versicherung, der Versorgung und der Fürsorge in sich vereinigt (Siegfried Mampel, Das System der sozialen Leistungen in beiden Teilen Deutschlands). Ob die verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf eine Änderung in einer fernerer Zukunft weisen, kann nicht abgesehen werden.

2. Die Sozialversicherung ist eine Einheitsversicherung. Sie gewährt Bar- und Sachleistungen (ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, Arzneien und medizinische Hilfsmittel, Krankenhausaufenthalte) im Krankheitsfalle, Schwangerschafts- und Wochenhilfe sowie Mütterunterstützung, Unterstützung für alleinstehende Versicherte bei Pflege erkrankter Kinder, Bestattungsbeihilfe, Renten im Alter bei Invalidität, für die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie an Hinterbliebene, Pflegegeld, Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten, Kuren.

Seit 1965 bestehen zwei Träger. Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, bei der auch die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis, die freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden sowie die Studenten und wissenschaftlichen Aspiranten sozialversichert sind, ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB)⁷. Damit wird dessen in Art. 45 Abs. 3 verankertes Recht auf Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten verwirklicht (s. Rz. 24 zu Art. 45).

Träger der Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen und der Angehörigen von sozialistischen Produktionsgenossenschaften und der Mitglieder der Rechtsanwaltskollagen ist die »Staatliche Versicherung der DDR« (früher »Deutsche Versicherungs-Anstalt«), die ursprünglich nur eine staatliche Anstalt für die Individualversicherung war⁸ (s. Rz. 81 zu Art. 9).

Die Versicherungspflicht ist nahezu total. Nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung hat keine Ansprüche aus der Sozialversicherung.

3. Die behandlungsbedürftigen Kranken erhalten von beiden Versicherungsträgern 15 Sachleistungen ohne Krankenscheingebühr, ohne Rezeptgebühr und grundsätzlich ohne Beteiligung an Kosten für Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz und Körperersatzstücke, so weit sie sich im Rahmen des Notwendigen halten.

Versorgt werden auch die Familienangehörigen der Versicherten sowie die Rentner und Sozialfürsorgeempfänger und deren Familienangehörige im gleichen Umfange.

Für die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit galt bis zum 31. 12. 1977 eine Mischung von versicherungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Lösung, jedoch wurde ein Lohnausgleich nur in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und

7 §§ 274–290 AGB; Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. 11. 1977 (GBl. I S. 373); Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflichen tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 9. 12. 1977 (GBl. Sdr. Nr. 942); Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 15. 3. 1962 (GBl. II S. 126).

8 Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 12. 1977 (GBl. 1978 I, S. 1); § 11 Verordnung über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 11. 1968 (GBl. II S. 941).